

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. April 2014

„Rechtliche Rahmen für die zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA“

A. Problem

Gemäß § 14a Absatz 1 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) vom 04. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 01. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 351), bedarf die Datenverarbeitung in oder aus gemeinsamen Dateien (zentrale Datei) der Zulassung durch Rechtsverordnung.

Zum 01. Januar 2014 ist die zentrale Zuwendungsdatenbank in der bremischen Verwaltung produktiv gegangen (Beschluss des Senats vom 08. Juni 2010). In der Datenbank sollen zukünftig sämtliche Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in einer einheitlichen Struktur nach einheitlichen Maßstäben von allen bremischen Behörden, Eigenbetrieben sowie beliebigen Gesellschaften bearbeitet bzw. dargestellt werden. Im Rahmen der Bearbeitung besteht unter Beachtung des Berechtigungskonzeptes die Möglichkeit, auf alle relevanten Daten Zugriff zu nehmen. Damit soll die zur Vermeidung unabsichtlicher Mehrfachförderungen erforderliche Übersicht und Transparenz geschaffen werden.

B. Lösung

Die Senatorin für Finanzen legt eine Verordnung über ein Datenbankverfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen in ZEBRA Bremen vor.

Darüber hinaus wird im Sinne einer flächendeckenden und einheitlichen Abbildung der Zuwendungsfälle in der zentralen Zuwendungsdatenbank vorgeschlagen, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der in Anlage beigefügten Fassung unter Nummer 16.7 und 16.8 um eine Regelung für die zentrale Zuwendungsdatenbank ZEBRA zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage sind unmittelbar keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt - eingeleitet.

Der Rechnungshof wurde gemäß § 103 LHO zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO angehört.

Die Rechtsverordnung wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1448/18 und unter Berücksichtigung der Neufassung der Verordnung und der Anlage der Senatorin für Finanzen vom 2. April 2014 die Verordnung über ein Datenbankverfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen in ZEBRA Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie die neuen VV-LHO Nr. 17.6 und 17.7 zu § 44 LHO.

Neufassung
Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Verordnung über die Verarbeitung von Daten
in der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen**

Vom 8. April 2014

Aufgrund des § 14a Absatz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 — 206-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zweck der Datenbank

Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und Daten der dazugehörigen Verwaltungsverfahren werden in der Datenbank ZEBRA Bremen verarbeitet. Mehrfachförderungen sollen verhindert werden.

§ 2

Daten

(1) Zu dem in § 1 genannten Zweck werden in der Datenbank ZEBRA Bremen die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zuwendungen notwendigen Daten verarbeitet.

(2) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von natürlichen Personen, die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten, verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, und
5. Bankverbindungen.

(3) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts (Organisation oder Träger), die Zuwendungen beantragt haben oder erhalten, verarbeitet:

1. Name der Organisation oder des Trägers,
2. Rechtsform,
3. Name der Vertretungsberechtigten oder des Vertretungsberechtigten, akademischer Grad,
4. Registernummer und Betriebsnummer,
5. Anschrift,
6. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, und
7. Bankverbindungen.

(4) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten über Förderverfahren gespeichert:

1. die aktenführende Stelle sowie das Aktenzeichen des Vorgangs,
2. der Zuwendungszeitraum,
3. der Zweck der Zuwendung,
4. die bewilligte Zuwendung,
5. die abgelehnte Zuwendung,
6. der ausgezahlte Betrag,
7. der noch auszustellende Betrag und
8. Rückforderungen.

(5) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von Ansprechpersonen des Zuwendungsempfängers, sofern sie von diesen gegenüber der öffentlichen Stelle genannt worden sind oder für eine Organisation oder einen Träger Anträge gestellt haben, verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Geschlecht,
3. Zuordnung zu der Organisation oder dem Träger
4. Funktion,

5. Anschrift, falls diese von der Anschrift des Zuwendungsempfängers abweicht, und
6. Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

(6) In der Datenbank ZEBRA Bremen werden folgende Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bearbeitenden Stellen verarbeitet:

1. Name, akademischer Grad,
2. Zuordnung zu einer Dienststelle,
3. dienstliche Anschrift und
4. dienstliche Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.

§ 3

Daten verarbeitende Stelle; Umfang der Verarbeitungsbefugnis

(1) Daten verarbeitende Stellen sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten folgende öffentliche Stellen:

1. Senatskanzlei und senatorische Behörden sowie die ihnen zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen gemäß Anlage,
2. Stellen, soweit sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie
3. der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen von § 95 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 genannten öffentlichen Stellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur im Rahmen ihrer Berechtigungen nach § 4 Absatz 2 befugt, auf die Datenbank ZEBRA Bremen zuzugreifen. Dies gilt entsprechend für Beliehene (Absatz 1 Nummer 2) sowie für den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (Absatz 1 Nummer 3).

(3) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen sind zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur insoweit befugt, wie dies fachlich erforderlich ist.

(4) Lesenden Zugriff auf die Daten nach § 2 haben

1. im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 und
2. im Rahmen von § 95 der Landeshaushaltsordnung der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Für Beliehene gilt Nummer 1 entsprechend.

(5) Lesenden und schreibenden Zugriff auf die Daten nach § 2 hat im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit die für den jeweiligen Fall zuständige öffentliche Stelle.

(6) Auf Antrag bei dem CC-EGov kann einer öffentlichen Stelle sowohl ein lesendes als auch schreibendes Zugriffsrecht auf die von einer anderen öffentlichen Stelle bearbeiteten Vorgänge eingeräumt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich und die andere öffentliche Stelle einverstanden ist. Für Beliehene gelten diese Regelungen entsprechend.

(7) CC-EGov ist im Rahmen der Betreuung der Datenbank ZEBRA Bremen sowohl zum lesenden als auch zum schreibenden Zugriff auf die Daten nach § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 befugt, soweit dies erforderlich ist.

§ 4

Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit trifft zentral die Senatorin für Finanzen. Hinsichtlich der administrativen Maßnahmen wird sie dabei durch das Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst Bremen, Kompetenzzentrum für ausgewählte E-Governmentverfahren (CC-EGov) unterstützt.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe differenzierter Berechtigungen nach organisatorischen und funktionalen Kriterien, ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten nur durch autorisierte, fachlich zuständige Personen und nur in dem jeweils erforderlichen Umfang erfolgt.

(3) Der durch die Berechtigungen ermöglichte Funktionsumfang wird ausschließlich von der Senatorin für Finanzen allgemein vorgegeben.

(4) Das Verfahren für Berechtigungen ist revisionssicher zu dokumentieren.

(5) Über alle Zugriffe auf die in § 2 genannten Daten werden Protokolle gefertigt, aus denen sich der Zuwendungsempfänger, die verarbeiteten Daten, die zugreifende Stelle, die zugreifende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergeben. Die Protokolle dürfen nur zum Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden, eine Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

§ 5

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherheit und die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen tragen die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle bezüglich des Gesamtsystems und die in § 3 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen im Übrigen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Dies gilt auch für die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung.

(3) Fristen, nach deren Ablauf die Daten zu löschen sind, richten sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Gespeicherte Daten sind darüber hinaus zu löschen, sobald sie für die Aufgaben, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Für die Datenlöschungen ist die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. April 2014

Der Senat

Anlage
(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1)

BKZ	Bezeichnung	Verarbeitungsbefugnis
011	Rechnungshof	Audit
020	Senatskanzlei	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
028	Bevollmächtigte beim Bund und Europa	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
030	Senator für Inneres und Sport	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
060	Ortsamt Hemelingen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
061	Ortsamt Burglesum	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
062	Ortsamt Vegesack	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
063	Ortsamt Blumenthal	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
064	Ortsamt Horn-Lehe	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
065	Ortsamt Huchting	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
066	Ortsamt Obervieland	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
067	Ortsamt Osterholz	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
070	Ortsamt Blockland	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
071	Ortsamt Borgfeld	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
072	Ortsamt Oberneuland	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
073	Ortsamt Seehausen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
074	Ortsamt Strom	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
075	Ortsamt Mitte/Östl.Vorstadt	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
076	Ortsamt West	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
077	Ortsamt Neustadt/Woltmershausen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
078	Ortsamt Schwachhausen/Vahr	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
100	Senator für Justiz und Verfassung	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
192	Sportamt	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2

200	Senatorin für Bildung und Wissenschaft -Bildung-	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
200	Senatorin für Bildung und Wissenschaft -Wissenschaft-	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
250	Senator für Kultur	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
256	Landesamt für Denkmalpflege	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
257	Landeszentrale für politische Bildung	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
300	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – Arbeit	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
400	Senatorin für Soz., Kinder, Jugend u. Frauen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
490	Amt für soziale Dienste	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
500	Senator für Gesundheit	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
510	Gesundheitsamt Bremen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
600	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Umwelt	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
680	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bau und Verkehr –	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
687	Amt für Straßen und Verkehr	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
700	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen - Wirtschaft -	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2
900	Senatorin für Finanzen	Audit, ZWB, HHB, VN1, VN2, Administration
926	AFZ CC-EGov	Administration

Erläuterung

Audit: Lesender Zugriff

ZWB: Zuwendungsrechtliche Bearbeitung

HHB: Haushaltsrechtliche Bearbeitung,

VN1: Prüfung der Verwendungsnachweise kursorisch

VN2: Prüfung der Verwendungsnachweise vertieft

Administration: Administrative Aufgaben (Nutzerverwaltung) und Verwaltung der Antragstellerdaten

- Auszug – Novellierung der VV zu § 44 LHO –

neu

17.6

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 15 angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des BremVwVfG bzw. SGB (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 BremVwVfG bzw. § 36 a SGB I und §§ 33 und 37 SGB X) zulässig.

17.7

Ab dem 01.01.2014 sind Zuwendungsfälle des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Datenbankverfahren ZEBRA in ihren wesentlichen Teilen abzubilden.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, Zuwendungsfälle nicht unmittelbar in ZEBRA Bremen (Land und Stadtgemeinde) abzubilden, ist eine unverzügliche Nacherfassung zu gewährleisten.

Vermerke über Antragsprüfungen, Verwendungsnachweisprüfungen usw. müssen nicht in ZEBRA hinterlegt werden, sofern eine anderweitige Archivierung vorgeschrieben ist. Im Falle einer anderweitigen Archivierung ist ein entsprechender Verweis in ZEBRA aufzunehmen.

Zu erfassen sind insbesondere:

- a. genaue Bezeichnung des Zweckes (vgl. Nr. 5.2.3);
- b. Bewilligungszeitraum
- c. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform, bewilligte Zuwendungshöhe;
- d. vollständige Übersicht über die Einnahmen (einschl. Drittmittel) und Ausgaben (Finanzierungsplan/Wirtschaftsplan) bei der Antragstellung und Bewilligung in einem Detaillierungsgrad, der die spätere Prüfung des Verwendungsnachweises entsprechend der Antragstellung und der Bewilligung sowie weiterer Änderungen während der Maßnahme bzw. nach ihrem Abschluss ermöglicht.

Soweit beantragte Maßnahmen nicht bewilligt werden, kann die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des Antrags in reduzierter Detaillierung abgebildet werden. Bei mehr- oder überjährigen Maßnahmen ist der Zuwendungsbedarf und bei rückzahlbaren Leistungen sind die erwarteten Rückzahlungen möglichst nach Jahren gegliedert darzustellen;

- e. alle ergangenen Bescheide (z.B. Ablehnung, Bewilligung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rückforderung) unter Angabe von Bescheiddatum, Solldatum für Zwischen- und Verwendungsnachweise;
- f. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme für Zwischen- und Verwendungsnachweise (einschließlich Eingangs- und Prüfungsdaten);
- g. alle Auszahlungen und Rückforderungen von Zuwendungsmitteln, die im Zusammenhang mit der Maßnahme von einer Dienststelle vorgenommen werden;
- h. die Zuwendungshöhe, diese ist – soweit erforderlich – auf den endgültig benötigten Zuwendungsbetrag zu korrigieren.